

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/1952 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte**

### **b) zu dem Antrag der Abgeordneten Michael Schlecht, Sahra Wagenknecht, Dr. Herbert Schui, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/1151 –**

#### **Banken regulieren – Spekulationsblasen verhindern**

##### **A. Problem**

Die aus der US-Subprimekrise vom Sommer 2007 entstandene internationale Finanz- und Wirtschaftskrise hat das Vertrauen in die Finanzmärkte erschüttert. Um den drohenden Zusammenbruch des deutschen Finanzmarkts abzuwenden, wurden mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz (BGBl. I S. 1982) und dem Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (BGBl. I S. 725) Garantien und Beihilfen der öffentlichen Hand im hohen dreistelligen Milliardenbereich gewährt. Aus dem im Sommer 2010 drohenden Zusammenbruch des Euro-Währungssystems, dem mit dem Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz (BGBl. I S. 537) sowie dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (BGBl. I S. 627) durch eine Risikoabschirmung mittels staatlicher Garantien der Euro-Staaten und des Internationalen Währungsfonds in Höhe von 550 Mrd. Euro entgegengewirkt wurde, entstand die Notwendigkeit substantieller Verbesserungen des Aufsichtsrechts, um überhitzende Spekulation und übermäßige Volatilität der Finanzmärkte in Zukunft zu vermeiden.

##### **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf strebt an, bestimmte Transaktionen, die für die Stabilität der Finanzmärkte eine Bedrohung darstellen und gesamtwirtschaftlich schädliche Anreize für die Finanzmarktakteure setzen können, zu verbieten. Das sind

- ungedeckte Leerverkäufe von Aktien und Schuldtiteln von Staaten der Euro-Zone, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind,
- bestimmte ungedeckte Kreditausfallversicherungen auf Verbindlichkeiten von EU-Mitgliedstaaten (so genannten Credit Default Swaps, CDS), bei denen kein eigener Absicherungszweck besteht.

Zudem wird angestrebt, die Ermächtigung zu schaffen, weitere Geschäfte durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu verbieten.

Darüber hinaus soll ein zweistufiges Transparenzsystem für Netto-Leerverkaufspositionen eingeführt werden, das sowohl gedeckte Leerverkaufspositionen in Aktien als auch Positionen in anderen Finanzinstrumenten, die wirtschaftlich einer Leerverkaufsposition in Aktien entsprechen, erfasst. Das System sieht vor, dass

- in der ersten Stufe eine Unterrichtung der BaFin erfolgt,
- in der zweiten Stufe größere Leerverkaufspositionen veröffentlicht werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt zudem insbesondere folgende Veränderungen:

- Spezifizierung der Beispielsfälle hinsichtlich der Anordnungsbefugnis der BaFin im Hinblick auf Maßnahmen zur Einschränkung der Spekulationen gegen den Euro; Klarstellung, dass Geschäfte zur Reduktion und Absicherung von Risiken nicht von den Beispielsfällen erfasst sind,
- Befristung dieser Anordnungsbefugnis der BaFin aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf maximal zwölf Monate; Einführung einer Berichtspflicht des BMF gegenüber dem Deutschen Bundestag bei einer Verlängerung um bis zu weitere zwölf Monate, um gegebenenfalls bei dauerhafter Schädlichkeit eines Finanzinstruments eine gesetzliche Regelung schaffen zu können,
- Streichung der Ermächtigungsbefugnis für das BMF, den Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten bei tatsächlicher oder drohender Beeinträchtigung der Stabilität der Finanzmärkte oder des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte dauerhaft durch Rechtsverordnung untersagen zu können,
- Herausnahme untätiger ungedeckter Leerverkäufe aus dem Verbot ungedeckter Leerverkäufe,
- Klarstellung über den Meldeweg für Mitteilungen über Netto-Leerverkaufspositionen,
- Klarstellung, dass sog. Market-Maker und vergleichbare Liquiditätssponder sowie sog. Skontroführer weder von dem Verbot ungedeckter Leerverkäufe noch von dem Verbot bestimmter Kreditderivate erfasst und von den Meldepflichten ausgenommen sind.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1952 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe b

Der Antrag strebt die Feststellung an, derzeit sei eine international abgestimmte Regulierung der Finanzmärkte im Bereich des Eigenhandels bestimmter Banken mit Finanzinstrumenten, der Einschränkung der Beteiligung von Banken an Hedge- und Private-Equity-Fonds sowie der fortdauernden Einschränkung der Spekulation mittels ungedeckter Leerverkäufe möglich.

Der Antrag fordert daher die Bundesregierung auf, das Kreditwesengesetz (KWG) dahingehend zu ändern, dass Eigenhandel der Banken und Engagement von Banken bei Hedge- und Private-Equity-Fonds untersagt wird, sowie das Verbot von Leerkäufen vom 19. September 2008 erneuern zu lassen.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1151 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Zu Buchstabe a

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten. Die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

#### 2. Vollzugaufwand

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht weder beim Bund noch bei Ländern und Gemeinden ein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Zu Buchstabe b

Zu erwartende Kosten werden in dem Antrag nicht beziffert.

### **E. Sonstige Kosten**

Zu Buchstabe a

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin werden durch die Wahrnehmung neuer bzw. Ausweitung bestehender Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten sollen von den beaufsichtigten Instituten im Rahmen der Umlage getragen werden.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht der Finanzbranche angehörenden mittelständischen Unternehmen, können mittelbar zusätzliche Kosten entstehen, die an dieser Stelle noch nicht beziffert werden können.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind unmittelbar durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Zu erwartende sonstige Kosten werden in dem Antrag nicht beziffert.

**F. Bürokratiekosten**

Zu Buchstabe a

In das Wertpapierhandelsgesetz werden vier neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, die Bürokratiekosten von ca. 701 000 Euro verursachen.

Zu Buchstabe b

Angaben zur Einführung, Vereinfachung und Abschaffung von Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung werden nicht mitgeteilt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1952 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird § 4a wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Missstände, die Nachteile für die Stabilität der Finanzmärkte bewirken oder das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erschüttern können, zu beseitigen oder zu verhindern. Insbesondere kann die Bundesanstalt vorübergehend:

1. den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten untersagen, insbesondere

- a) ein Verbot von Geschäften in Derivaten anordnen, deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis von Aktien oder Schuldtiteln, die von Zentralregierungen, Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren gesetzliche Währung der Euro ist, ausgegeben wurden, ableitet, soweit diese an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise in Struktur und Wirkung einem Leerverkauf in diesen Aktien oder Schuldtiteln entsprechen und nicht zur Reduktion eines bestehenden oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäft in einem Derivat übernommenen Marktrisiko führen, wobei § 37 des Börsengesetzes insoweit nicht anzuwenden ist, oder

- b) ein Verbot des Erwerbs von Rechten aus Währungsderivaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d oder e anordnen, deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Devisenpreis des Euro ableitet, soweit zu erwarten ist, dass der Marktwert dieser Rechte bei einem Kursrückgang des Euro steigt, und der Erwerb der Rechte nicht der Absicherung eigener bestehender oder erwarteter Währungsrisiken dienen, wobei das Verbot auch auf den rechtsgeschäftlichen Eintritt in solche Geschäfte erstreckt werden kann, oder

2. die Aussetzung des Handels in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, anordnen.“

- bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus um bis zu zwölf weitere Monate ist zulässig. In diesem Falle legt das Bundesministerium der Finanzen dem Deutschen Bundestag innerhalb eines Monats nach erfolgter Verlängerung einen Bericht vor. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.“

- cc) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) § 30h wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ein ungedeckter Leerverkauf liegt vor, wenn der Verkäufer der in Satz 1 genannten Wertpapiere am Ende des Tages, an welchem das jeweilige Geschäft abgeschlossen wurde,

1. nicht Eigentümer sämtlicher verkauften Wertpapiere ist und
2. keinen schuldrechtlich oder sachenrechtlich unbedingt durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung einer entsprechenden Anzahl von Wertpapieren gleicher Gattung hat.“

bbb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen von den Verboten nach Absatz 1 sind Geschäfte von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder vergleichbaren Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie

1. im Wege des Eigenhandels mit Aktien oder Schuldtiteln im Sinne des Absatzes 1 handeln und regelmäßig und dauerhaft anbieten, diese zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, oder
2. regelmäßig und dauerhaft Kundenaufträge erfüllen und die hieraus entstehenden Positionen absichern

und das jeweils zugrunde liegende Geschäft zur Erfüllung dieser Tätigkeit erforderlich ist.“

bb) § 30i wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 sind über einen von der Bundesanstalt vorgegebenen Meldeweg vorzunehmen.“

bbb) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 sind Netto-Leerverkaufspositionen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder vergleichbaren Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie

1. im Wege des Eigenhandels mit Aktien im Sinne von Absatz 1 handeln und regelmäßig und dauerhaft anbieten, diese zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, oder
2. regelmäßig und dauerhaft Kundenaufträge erfüllen und die hieraus entstehenden Positionen absichern

und das jeweils zugrunde liegende Geschäft zur Erfüllung dieser Tätigkeit erforderlich ist.“

cc) In § 30j werden in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nach den Wörtern „zu kaufen“ die Wörter „oder zu verkaufen“ eingefügt.

b) den Antrag auf Drucksache 17/1151 abzulehnen.

Berlin, den 28. Juni 2010

**Der Finanzausschuss**

**Dr. Volker Wissing**  
Vorsitzender

**Ralph Brinkhaus**  
Berichterstatter

**Manfred Zöllmer**  
Berichterstatter

**Björn Sänger**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Manfred Zöllmer, Björn Sänger und Dr. Barbara Höll

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/1952** sowie den Antrag auf **Drucksache 17/1151** in seiner 46. Sitzung am 10. Juni 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde zudem dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen sowie der Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 9. Juni 2010 bereits vor der Überweisung durch den Deutschen Bundestag in Selbstbefassung beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 16. Juni 2010 beschlossen (siehe hierzu Teil III). In seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2010 hat der Finanzausschuss den Gesetzentwurf abschließend sowie den Antrag erstmalig und abschließend beraten.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

##### Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird durch das Verbot bestimmter Transaktionen, die für die Stabilität der Finanzmärkte eine Bedrohung darstellen und gesamtwirtschaftlich schädliche Anreize für die Finanzmarktakteure setzen können, ein Beitrag des nationalen Gesetzgebers zu einer weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes angestrebt.

Ungedeckte Leerverkäufe ermöglichen es, in kurzer Zeit eine große Zahl von Wertpapieren zu verkaufen, ohne dass diese zuvor durch ein mit Kosten verbundenes Wertpapierleihgeschäft beschafft werden müssen. Dadurch kann ein starker Druck auf die Kurse entstehen. Mit dem Verbot ungedeckter Leerverkäufe von Aktien und Schuldtiteln von Staaten der Euro-Zone, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, soll den damit verbundenen Risiken für die Stabilität und Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte im Kern entgegengewirkt werden.

Kreditausfallversicherungen, so genannte CDS, steigen mit der Wahrscheinlichkeit des Kreditausfalls in ihrem Wert. Dadurch kann derjenige, der diese ohne eigenen Absicherungszweck hält (ungedekte CDS), ein Interesse an dem Verfall der Kreditwürdigkeit des Schuldners haben. Damit haben ungedeckte CDS das Potential, gesamtwirtschaftlich schädliche Anreize für Finanzmarktakteure zu erzeugen. Daher sollen bestimmte ungedeckte Kreditausfallversicherungen auf Verbindlichkeiten von EU-Mitgliedstaaten untersagt werden. Ausdrücklich ausgenommen bleiben sollen Fallgestaltungen, bei denen der eigentliche Zweck dieser Finanzinstrumente, die Absicherung von eigenen Risiken, im Vordergrund steht.

Für weitere Arten von Geschäften, insbesondere das Verbot von Währungsderivaten auf den Euro und von Geschäften in Derivaten, die Leerverkäufe abbilden, soll die Ermächtigung für ein vorübergehendes Verbot in besonderen Situationen durch Anordnung der BaFin beziehungsweise für ein dauerhaftes Verbot durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

Schließlich soll ein zweistufiges Transparenzsystem für Netto-Leerverkaufpositionen eingeführt werden, das sowohl gedeckte Leerverkaufpositionen in Aktien als auch Positionen in anderen Finanzinstrumenten, die wirtschaftlich einer Leerverkaufposition in Aktien entsprechen, erfasst. In der ersten Stufe soll eine Unterrichtung der BaFin erfolgen, in der zweiten Stufe sollen größere Leerverkaufpositionen veröffentlicht werden.

##### Zu Buchstabe b

Der Antrag strebt die Feststellung an, derzeit sei eine international abgestimmte Regulierung der Finanzmärkte möglich. Dies beinhaltet

- das Verbot des Eigenhandels bestimmter Banken mit Finanzinstrumenten,
- die Einschränkung der Beteiligung von Banken an Hedge- und Private-Equity-Fonds,
- die fortdauernde Einschränkung der Spekulation mittels ungedeckter Leerverkäufe.

Darauf aufbauend fordert der Antrag die Bundesregierung auf,

- das KWG dahingehend zu ändern, dass Eigenhandel der Banken und Engagement von Banken bei Hedge- und Private-Equity-Fonds untersagt wird,
- das Verbot von Leerkäufen vom 19. September 2008 erneuern zu lassen.

Die Notwendigkeit für die strengere Regulierung der Finanzmärkte begründet der Antrag damit, dass

- die geldpolitischen Impulse der Zentralbanken andernfalls versickern und neue Spekulationsblasen entstehen würden,
- die Bundesregierung der Bevölkerung schulden würde, den Kampf gegen die Finanzindustrie entschlossener zu führen,
- die Rettung von Finanzinstituten deren Risikofreude nur weiter gefördert habe,
- Finanzaufsichtsbehörden anderer Staaten ungedeckte Leerverkäufe weiterhin untersagt bzw. die Untersagung sogar verschärft hätten,
- freiwillige Selbstverpflichtungen der Finanzindustrie keine Wirkung zeigen würden,



- deutsche Finanzinstitute, obwohl sie mit öffentlichen Geldern gerettet wurden, wieder spekulative Geschäftsmodelle in erheblichem Umfang verfolgen würden,
- deutsche Banken in der Rangfolge des durchschnittlichen Verhältnisses von Forderungen zum Eigenkapital US-amerikanische, britische und belgische Banken übertreffen würden und somit Deutschland bei der Begrenzung der Fremdfinanzierung ihrer Banken vorangehen müsse.

### III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 16. Juni 2010 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf (Buchstabe a) durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Beisken, Thomas
- Boschan, Dr. Christoph, Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband Alternative Investments e. V.
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V.
- Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e. V.
- Bundesverband deutscher Banken e. V.
- Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
- Deutsche Bank AG
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Bundesbank
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
- Deutscher Derivate Verband e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
- Deutsches Aktieninstitut e. V.
- Dullien, Prof. Dr. Sebastian
- Enderlein, Prof. Dr. Hendrik, Hertie School of Governance GmbH
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Möllers, Prof. Dr. Thomas
- Münchau, Wolfgang (FINANCIAL TIMES)
- Schmelz, Prof. Dr. Karl-Joachim
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
- Verband geschlossene Fonds e. V.

- Zentraler Kreditausschuss
- Zimmer, Prof. Dr. Daniel.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen, das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1952 in seiner 18. Sitzung am 28. Juni 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 16. Juni 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 16. Juni 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 16. Juni 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag auf Drucksache 17/1151 in seiner 18. Sitzung am 16. Juni 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 17/1952 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/1151 hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Frak-

tionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, Ablehnung zu empfehlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** hoben hervor, es sei wichtig gewesen, ein schnelles Zeichen in die Märkte zu schicken, dass der Gesetzgeber vorbeugend gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte vorgehe. Dies habe ein kurzfristiges und schnelles Gesetzgebungsverfahren, bei dem Änderungen im Verlauf der Beratungen nicht zu vermeiden gewesen seien, notwendig gemacht. Zudem werde mit dem Gesetzgebungsverfahren ein Zeichen nach Europa gesandt. Im G20-Prozess habe man schmerzlich erfahren müssen, wie schwierig eine internationale Einigung sei, wenn nicht ein Staat in Vorleistung tritt. Durch den Anstoß von Deutschland als große europäische Volkswirtschaft seien nun Überlegungen der Europäischen Kommission für ein harmonisiertes Vorgehen gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte in Gang gekommen. Die Behauptung, die Regierungskoalition würde die Regulierung der Finanzmärkte nicht voranbringen, sei damit klar widerlegt. Weiterer Maßnahmen würden zudem in nächster Zukunft folgen.

Grundsätzlich stelle das Verbot von Leerverkäufen einen Eingriff in das Marktgeschehen dar, der – soweit man nicht die Ansicht vertritt, Leerverkäufe würden jeder Form ökonomischer Sinnhaftigkeit entbehren – Auswirkungen wie Liquiditäts- oder Kursveränderungen mit sich bringe. Sinnvollerweise würden solche Auswirkungen durch umfangreiche und zeitaufwändige Impact Studies geprüft. Um dennoch kurzfristig reagieren zu können, enthalte das Gesetz eine schnelle Eingriffsmöglichkeit für die BaFin. Zeige sich jedoch, dass die dauerhafte Herausnahme eines Produkts aus dem Markt sinnvoll sei und ohne negative Auswirkungen auf den Finanzmarkt bleibe, könne der Gesetzgeber nach Ablauf der ersten zwölf Monaten, für die die BaFin ermächtigt ist, weitere Schritte einleiten. Damit stelle das vorliegende Gesetz sicherlich nicht den Abschluss der Regulierungsbemühungen dar, schaffe aber die Grundlage, um weitere Maßnahmen einzuleiten, ohne jetzt wertvolle Zeit zu verlieren. Es stelle neben der Transparenzerfordernis ein schnelles Zeichen in den Finanzmarkt dar, ohne dass unnötige Schäden angerichtet werden.

Auch die vom Finanzausschuss durchgeführte öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf habe deutlich gezeigt, wie komplex diese Aufgabe sei. Dennoch sei es gelungen, den Erfordernissen der Realwirtschaft Rechnung zu tragen und dennoch den Regelungszweck zu erreichen. Weitere Finanzplätze hätten ähnliche Regelungen umgesetzt. Da diese jedoch nicht der Bedeutung des deutschen Finanzplatzes entsprächen, nehme Deutschland eine Vorreiterrolle innerhalb der Europäischen Union ein. Darauf aufbauend werde man nun eine europäische Einigung herbeiführen und ggf. das deutsche Gesetz im Rahmen der EU-Gesetzgebung anpassen, um eventuelle Nachteile für den Finanzplatz Deutschland zu vermeiden. Zunächst sei es jedoch mit der Verabschiedung des Gesetzes noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2010 gelungen, dass Deutschland, der bedeutendste Finanzplatz der Euro-Zone, eine wichtige Vorreiterrolle in der Europäischen Union einnehme. Damit werde ein

wichtiger Impuls für die Schaffung einer europäisch harmonisierten Regelung geschaffen.

Zu den Detailregelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs betonten die Koalitionsfraktionen, es werde über die bisherige Ermächtigung der BaFin hinaus Rechtssicherheit geschaffen, die dem Markt deutlich mache, dass schädliche Finanzmarkttransaktionen nicht hingemommen würden. Außerdem würden zentrale Transparenzvorschriften eingeführt, die deutliche Auswirkungen mit sich brächten. Die Reaktion verschiedener Interessenvertreter im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens habe das deutlich gezeigt. Sie würden dazu dienen, schädliche Geschäfte zu verhindern.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass sich die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen zunächst einer Finanzmarktregulierung verweigert hätten. Erst nach dem Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz und dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus sowie einer intensiven öffentlichen Diskussion über die Untätigkeit der Bundesregierung in Sachen Finanzmarkt-Regulierung sei Bewegung in die Sache gekommen. Dann hätten die Koalitionsfraktionen jedoch mit einem überstürzten Gesetzentwurf ohne Abstimmung mit europäischen Partnern reagiert und damit „helle Empörung“ in der Europäischen Union über das deutsche Vorgehen ausgelöst. Natürlich habe fraktionsübergreifend Einigkeit bestanden, im Notfall auch im Alleingang zu handeln. Dem jedoch jede Form internationaler Abstimmung zu opfern, missachte die Bedeutung Deutschlands als wesentlicher Staat der Euro-Zone, als wichtiger Motor der Europäischen Union und richte für den weiteren Einigungsprozess nicht wieder gut zu machenden Schaden an. Zudem wäre es notwendig gewesen, die Regulierung der Finanzmärkte umfassender anzugehen, statt lediglich das Verbot von Leerverkäufen isoliert herauszugreifen. Die Anhörung habe dies klar gezeigt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, mit dem Gesetz werde nur ein kleiner Bereich der Finanzmärkte reguliert. Die wirklichen Ursachen der Finanzkrise, die bereits als Konstruktionsfehler im Euro-System verankert worden wären, würden nicht angegangen. Eine gemeinsame Währung ohne Angleichung der Volkswirtschaften sei, wie bereits von der damaligen Fraktion der PDS bei Einführung des Euro vorausgesagt, nicht möglich. Die Außenhandelsüberschüsse Deutschlands müssten abgebaut werden, die Binnennachfrage müsse gestärkt werden. Anders sei keine stabile Währung zu erreichen. Der hier vorliegende, isolierte Schritt zur Regulierung der Finanzmärkte dürfe nicht von diesen wirklichen Ursachen der Finanzkrise ablenken. Die Politik habe keine Vorsorge getroffen, dass Finanzmarktinstrumente nicht zu spekulativen Zwecken missbraucht werden könnten. Somit werde das Gesetz zwar als ein Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich begrüßt, allerdings beseitige es die Ursachen der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht. Zudem habe die Fraktion DIE LINKE. zwar immer eine weitergehende Regulierung der Finanzmärkte, als stärkste Volkswirtschaft der Europäischen Union auch im nationalen Alleingang, gefordert. Dies müsse aber im Rahmen einer offensiven Diskussion mit den anderen EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Es müsse zuerst eine gemeinsame Lösung gesucht werden, bevor ggf. alleine vorangeschritten wird.

Als Fazit stellte die Fraktion DIE LINKE. fest, dass das Gesetz lediglich einen kleinen Teil der für die Regulierung der Finanzmärkte notwendigen Maßnahmen enthalte. Beseitige man jedoch nicht die dem System immanenten Ungleichgewichte, werde die Politik weiter den Akteuren der Finanzmärkte nachhinken, ohne grundlegende Fortschritte zu erreichen. Außerdem müsse eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden, um den sogenannten innovativen Finanzmarktinstrumenten die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen. Das Umdenken der Koalitionsfraktionen, dass intensive Regulierung der Finanzmärkte notwendig sei, werde begrüßt, wenn es auch nicht weit genug gehe und lediglich einen kleinen Ausschnitt reguliere.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, Regulierung von Leerverkäufen werde grundsätzlich als sinnvoll erachtet. National voranzugehen werde ebenfalls begrüßt. Dennoch bestünden massive Zweifel, inwieweit es sich bei dem vorliegenden Gesetz um valide Gesetzgebung handle oder ob es – entsprechend der von einigen Sachverständigen bei der Anhörung geäußerten Kritik – reine Symbolpolitik darstelle.

Zudem kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Höhe der Bußgelder für Verstöße gegen das Verbot von Leerverkäufen. Übersteige der Gewinn eines Geschäfts die Höhe des Bußgelds deutlich, stelle dieses keine sinnvolle Sanktionierung dar. Die Bundesregierung betonte hierzu, der Gesetzgeber sei an den allgemeinen Rahmen für die Höhe von Geldbußen des Bundesministeriums der Justiz gebunden. Gewinnabschöpfungen seien hiernach nur in sehr einzelnen Bereichen möglich. Allerdings zeige die Erfahrung, dass die Verletzung von Vorschriften kein wirkliches Problem darstelle.

Darüber hinaus drückte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Verwunderung über die fehlende Datengrundlage zu den Volumina von Leerverkäufen an den Finanzmärkten aus. Grundsätzlich würden die Maßnahmen zur Schaffung von mehr Transparenz begrüßt, allerdings sei die Verabschiedung eines Gesetzes ohne valide Datengrundlage ein Unding. Für eine eventuelle weitere Befassung des Gesetzgebers mit Leerverkäufen im Rahmen der Umsetzung einer EU-Richtlinie müsse die notwendige Datengrundlage über die Anzahl der Leerverkäufe insbesondere auf dem deutschen sowie dem britischen Finanzmarkt geschaffen werden. Die Bundesregierung verwies hierzu darauf, dass eben gerade durch dieses Gesetz Daten erhoben werden könnten, die bisher nicht zur Verfügung gestanden hätten. Die Koalitionsfraktionen unterstrichen dies noch einmal, indem sie darauf hinwiesen, mitunter sei Zweck des vorliegenden Gesetzes, dass nun eine verlässliche Datenbasis erhoben werden könne. In dieselbe Richtung würden die Anstrengungen weisen, auch andere Finanzmarktinstrumente auf kontrollierten Plattformen zu handeln. Die Bundesregierung berichtete ferner über die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Datenlage an den Derivatemarkten, indem Datensammelstellen, sog. Trade Repositories, eingerichtet werden. Damit werde der Überblick über die Derivatemarkte verbessert.

Schließlich zitierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Medienberichterstattungen, wonach das vorliegende nationale Gesetz nicht als Vorbild für eine EU-Richtlinie dienen werde. Dies sei aufgrund der Art und Weise der

mangelhaften internationalen Abstimmung nicht verwunderlich. Die Bundesregierung widersprach dem. Diese Befürchtung werde nicht geteilt. Vielmehr habe die Europäische Kommission ursprünglich einen längeren Zeitplan für die Regulierung von Leerverkäufen vorgesehen. Die deutsche Initiative habe diesen deutlich gestrafft. Derzeit werde die nationale Situation abgefragt. Elf weitere Mitgliedstaaten hätten entsprechende nationale Regelungen für das Verbot von Leerverkäufen. Von einer deutschen Isolation könne keine Rede sein. Erste Vorschläge der Europäischen Kommission seien jetzt bereits für Herbst 2010 vorgesehen. Ein gemeinsamer, verbindlicher Rahmen innerhalb der Europäischen Union sei damit durch die deutsche Initiative beschleunigt worden. Dies werde dann selbstverständlich eine Anpassung des nationalen Gesetzes notwendig machen.

Zu den im Rahmen der Ausschussberatungen mehrfach erhobenen Vorwürfen zur Notwendigkeit eines europäisch abgestimmten Vorgehens sowie zu den negativen Folgen eines nationalen Alleingangs verwiesen die Koalitionsfraktionen auf den bisherigen Vorwurf der Oppositionsfraktionen, die Koalitionsfraktionen würden bei der Regulierung der Finanzmärkte zu viel Rücksicht auf internationale Partner nehmen. Nun werde Kritik über zu forsches Vorgehen formuliert. Sie forderten in diesem Zusammenhang eine einheitliche Argumentation ein.

Bezüglich der von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge betonten die Koalitionsfraktionen die Dringlichkeit gesetzlicher Regelungen zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte. Dies habe ein eiliges Gesetzgebungsverfahren notwendig gemacht und nach sich gezogen, dass einzelne Vorschriften im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch einmal bewertet und geändert werden mussten.

Die Fraktion der SPD kritisierte, der Gesetzentwurf werde durch die Änderungsanträge, beispielsweise durch die Streichung untätiger Leerverkäufe, weiter verwässert. Damit stelle das Gesetz reine Symbolpolitik, schlicht ein Placebo zur Regulierung der Finanzmärkte dar und sei nicht zustimmungsfähig.

Die Fraktion DIE LINKE. betonte hingegen, die Änderungsanträge würden das Gesetz grundsätzlich in die richtige Richtung weiterentwickeln.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP erläuterten, mit dem Antrag zur Änderung des Artikels 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs (Änderung von § 4a des Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG –, Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 1) würden die Beispielfälle im Hinblick auf die Zielrichtung des Gesetzes spezifiziert, Spekulationen gegen den Euro im Bedarfsfall einzuschränken, aber Geschäfte zur Reduktion und Absicherung von Risiken nicht zu beeinträchtigen. Außerdem werde diese Anordnungsbefugnis aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf maximal zwölf Monate befristet. Darüber hinaus werde eine Berichtspflicht des Bundesministeriums der Finanzen gegenüber dem Deutschen Bundestag bei einer Verlängerung um bis zu weitere zwölf Monate eingeführt, um gegebenenfalls bei einer dauerhaften Schädlichkeit eine gesetzliche Regelung schaffen zu können. Ferner werde die Ermächtigungsbefugnis für das Bundesministerium der Finanzen, den Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten bei tatsächlicher oder drohender Be-

einträchtigung der Stabilität der Finanzmärkte oder des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte dauerhaft durch Rechtsverordnung untersagen zu können, gestrichen, um diese Entscheidung nicht der parlamentarischen Kontrolle zu entziehen. Da die BaFin mit der Anordnungsbefugnis schnell und mit bis zu 24-monatiger Wirkung eingreifen könne, würden die Koalitionsfraktionen keine Notwendigkeit für die Ermächtigung an das BMF zum Erlass einer Verordnung ohne Beteiligung des Gesetzgebers sehen.

Zudem betonte die Fraktion der FDP, dass sie weiteren Änderungsbedarf bei § 4a Absatz 1 WpHG gesehen, aber zu Gunsten der Praktikabilität zurückgestellt habe. Die Vorschrift regelt, dass die BaFin im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank Anordnungen treffen könne, die geeignet und erforderlich sind, Missstände, die Nachteile für die Stabilität der Finanzmärkte bewirken oder das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erschüttern können, zu beseitigen oder zu verhindern. Die Koalitionsfraktionen würden erwarten, dass das Bundesministerium der Finanzen den Deutschen Bundestag über die Anwendung der in § 4a WpHG enthaltenen Regelung, das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen, unterrichtet, sofern von der Anordnungsbefugnis gemäß § 4a WpHG Gebrauch gemacht wurde, insbesondere wenn eine Anordnung Geschäfte mit Währungsderivaten zum Gegenstand hat. Die Bundesregierung habe zugesagt, dieser Erwartung nachzukommen.

Die Fraktion der SPD beschrieb bezüglich dieses Änderungsantrags die Transformation im Islamic Banking, mit der dem dort notwendigen Zinsverbot trotz Verbindung zu nicht-islamischen Finanzmärkten entsprochen wird. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, inwieweit eine dem entsprechende Transformation zur Umgehung der Verbotstatbestände des geänderten § 4a Absatz 1 WpHG für Geschäfte in Derivaten und den Erwerb von Rechten aus Währungsderivaten denkbar sei. Die Bundesregierung verwies hierzu auf das breite Instrumentarium, das der BaFin durch die Anordnungsbefugnis gegeben worden sei, um auch Umgehungsgeschäfte und nicht explizit im Gesetz genannte Geschäfte erfassen zu können.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, der Antrag zur Änderung von § 4a Absatz 1 WpHG mache deutlich, dass eine Regulierung auf den Schutz des Euro-Raums begrenzt werde. Spekulationen gegen andere Währungen würden billigend hingenommen. Dies stelle ein international verheerendes Zeichen dar. Trotz begrenzter nationaler Handlungsmöglichkeiten wäre es notwendig, andere politische Zeichen zu setzen. Begrüßt werde jedoch, dass mit den Änderungen zu § 4a Absatz 4 und der Streichung von § 4a Absatz 5 WpHG die politische Verantwortung nicht auf die BaFin geschoben werde, sondern beim Deutschen Bundestag verbleibe. Hiermit würden die Koalitionsfraktionen einer Forderung der Fraktion DIE LINKE. entsprechen.

Zum Antrag auf Streichung des § 4a Absatz 5 WpHG betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, es werde grundsätzlich begrüßt, dass der Gesetzgeber in der Verantwortung für weitere Maßnahmen zur Beseitigung von Nachteilen für die Stabilität der Finanzmärkte bleibe, statt dass diese Aufgabe dem Bundesministerium der Finanzen per Verordnungsbefugnis zugeteilt werde. Allerdings stelle sich die Frage, ob mit dieser Streichung durch den nun fehlenden, ausdrücklichen Bezug auf das Verbot von Geschäften in

Derivaten ein relevanter Teil des Gesetzes herausgenommen werde. Nehme man sich die Möglichkeit, derivative Strukturen zu verbieten, seien Umgehungsstrategien ebenfalls nicht mehr erfassbar. Dadurch entstehe insbesondere im Umgang mit Auslandstöchtern und mit Market Makern eine substantielle Lücke in den Regulierungsmöglichkeiten. Umgehungsmechanismen würden gefördert statt verhindert. Die Bundesregierung betonte hierzu, die gesetzlichen Verbote, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, würden grundsätzlich auch für Transaktionen im Ausland gelten. Allerdings sei die Durchsetzung der Verbote im Ausland sicherlich schwierig, insbesondere wenn die dortige Rechtslage von der deutschen abweicht. Umso wichtiger sei jedoch eine EU-weit harmonisierte Rechtslage. Die Streichung der Verordnungsbefugnis beeinträchtigt nicht die Möglichkeit, im Bedarfsfall Geschäfte in Derivaten kurzfristig durch Anordnung der BaFin zu untersagen.

Dem Antrag auf Umdruck Nummer 1 zur Änderung von Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs (Änderung von § 4a WpHG) stimmte der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Zum Antrag auf Änderung von § 30h WpHG (Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs, Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 2) betonten die Koalitionsfraktionen, sie würden damit auf Kritik der Anhörung reagieren, dass sog. Intra-Day-Geschäfte, mit denen keine spekulativen Leerverkaufspositionen aufzubauen seien, ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Verbotsregelungen sei. Man habe sich – dem entgegenkommend – darauf verständigt, § 30h WpHG insofern zu ändern, dass untertägige ungedeckte Leerverkäufe nicht von dem Verbot ungedeckter Leerverkäufe erfasst werden würden.

Mit dem Antrag auf Änderung von § 30i WpHG (Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs, Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 3) werde eine Klarstellung über den Meldeweg für Mitteilungen über Netto-Leerverkaufspositionen vorgenommen.

Außerdem werde sowohl mit dem Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 2 (Änderung von § 30h WpHG im Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs) als auch auf Umdruck Nummer 3 (Änderung von § 30i WpHG im Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs) und auf Umdruck Nummer 4 (Änderung von § 30j WpHG im Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs) deutlich gemacht, dass sog. Market Maker und vergleichbare Liquiditätsspender sowie sog. Skontrofführer weder von dem Verbot ungedeckter Leerverkäufe noch von dem Verbot bestimmter Kreditderivate erfasst und von den Meldepflichten ausgenommen seien. Es sei nicht Intention des Gesetzentwurfs, diese Marktteilnehmer einzuschränken, da deren Aufgabe, auch untertäglich Liquidität in die Märkte zu spülen, von großer Bedeutung sei, um die Volatilitäten der Märkte zu begrenzen.

In diesem Zusammenhang hinterfragte die Fraktion der SPD, inwieweit es wegen der Herausnahme des Intra-Day-Handels aus dem Verbot für Leerverkäufe (Änderung von § 30h WpHG) durch Verkettungsgeschäfte gelingen könne, mehrtägige Leerverkäufe aufrechtzuerhalten. Grundsätzlich sei

dies durch eine Verschiebung von Leerverkaufspositionen über unterschiedliche Zeitzonen denkbar. Die Bundesregierung betonte, sie sehe keine größeren Gefahren für die Stabilität der Finanzmärkte durch offene Leerverkaufspositionen, die noch während eines laufenden Handelstages geschlossen werden. Würde diese Ausnahme jedoch missbraucht, um das Verbot zu umgehen, könne die BaFin eingreifen. Würden Akteure verschiedene Zeitzonen nutzen, um ein Geschäft immer wieder zu verschieben, werde die BaFin dem durch eine Änderung der Auslegung des Gesetzes entgegenwirken. In der Begründung des Änderungsantrags (siehe Abschnitt B. „Besonderer Teil“, zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 1, Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes), zu Buchstabe b (Änderung von Nummer 5 – Abschnitt 5b), zu Doppelbuchstabe aa (Änderung von § 30h), zu Dreifachbuchstabe aaa (Absatz 1 Satz 4) sei hierzu vermerkt, sofern diesbezüglich Missbräuche festgestellt würden, könne diese Auslegung gegebenenfalls geändert werden.

Den Anträgen auf Umdruck Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 zur Änderung von Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs (Änderung von § 30h, § 30i und § 30j WpHG) stimmte der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

## B. Besonderer Teil

**Zu Nummer 1** (Änderung von Artikel 1, Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

**Zu Buchstabe a** (Änderung von Nummer 3 – § 4a)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (Absatz 1)

Durch die Ergänzungen und Änderungen werden die Beispielfälle spezifiziert. Auf diese Weise wird verdeutlicht, dass Geschäfte zur Reduktion und Absicherung von Risiken nicht im Fokus der Anordnungsbefugnis stehen und grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden sollen. Eine Beschränkung des beispielhaft unter Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Verbotes auf den Erwerb von Rechten, die bei einem Kursrückgang des Euro an Wert gewinnen, entspricht der Zielrichtung des Gesetzentwurfs, Spekulationen gegen den Euro im Bedarfsfall einzuschränken. Zudem wird klargestellt, dass es möglich sein sollte, auch erwartete Währungsrisiken abzusichern.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (Absatz 4)

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Maßnahmen nach § 4a WpHG auf maximal zwölf Monate zu befristen. Innerhalb des Zeitraumes von zwölf Monaten sind mehrere Verlängerungen möglich, sofern diese Frist insgesamt nicht überschritten wird. Eine Verlängerung der Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus um bis zu zwölf Monate, auf insgesamt bis zu 24 Monate, ist möglich, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. In diesem Falle unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen den Deutschen Bundestag innerhalb eines Monats über die Hintergründe der Verlängerung, um gegebenenfalls eine gesetzliche Regelung zum Gegenstand der Anordnung herbeiführen zu können.

**Zu Doppelbuchstabe cc** (Absatz 5)

Bei nicht nur vorübergehenden Untersagungen des Handels mit Finanzinstrumenten und Verboten bestimmter Geschäfte sowie Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten handelt es sich um gravierende Eingriffe, die gesetzlichen Regelungen vorbehalten sein sollten. Die Befugnis zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen wird deshalb gestrichen.

**Zu Buchstabe b** (Änderung von Nummer 5 – Abschnitt 5b)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (Änderung von § 30h)

**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (Absatz 1 Satz 4)

Die Neufassung nimmt kurzfristige ungedeckte Leerverkäufe aus dem Anwendungsbereich des Verbotes aus, sofern bis zum Ende des Tages, an dem der Leerverkauf abgeschlossen wurde, die entsprechenden Aktien oder Schuldtitel beschafft werden oder ein unbedingt durchsetzbarer schuldrechtlicher oder sachenrechtlicher Anspruch auf diese begründet wird. Zur Bestimmung der Frist ist das jeweilige Ende des Verkaufstages in der Zeitzone maßgeblich, in welcher der ungedeckte Leerverkauf getätigt wurde. Sofern diesbezüglich Missbräuche festgestellt werden, kann diese Auslegung gegebenenfalls geändert werden.

Weiter wird in Nummer 1 durch die Bezugnahme auf alle veräußerten Wertpapiere klargestellt, dass zum Zeitpunkt des Verkaufes alle Wertpapiere im Eigentum des Verkäufers stehen müssen. Eine mehrfache Veräußerung würde daher gegen das Verbot des § 30h WpHG verstoßen.

Daneben beseitigt die Neufassung ein Redaktionsversehen in der Nummer 1, indem die Verknüpfung der beiden Ziffern nun durch ein „und“ erfolgt.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (Absatz 2 Satz 1)

Durch die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Hierdurch wird klargestellt, dass sich die genannten Ausnahmen auf Market Maker und vergleichbare Liquiditätsspender einerseits und andererseits auf Skontroführer beziehen.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (Änderung von § 30i)

**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (Absatz 3)

Die Änderung stellt klar, dass die Bundesanstalt den Meldeweg vorgeben wird, ohne dass hierfür bereits ein konkretes System benannt wird. Dies bietet die notwendige Flexibilität, um in Fällen, in denen ein Meldepflichtiger noch keinen Zugang zu den elektronischen Meldesystemen der Bundesanstalt hat, trotzdem einen Meldeweg zu eröffnen. Die Einzelheiten sollen mittels Rechtsverordnung geregelt werden.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (Absatz 4 Satz 1)

Die Änderungen dienen der Beseitigung von Redaktionsversehen. Zum einen wird in Absatz 1 der Vorschrift nicht auf Schuldtitel abgestellt, zum anderen wird bei den Ausnahmen ein Umbruch korrigiert. Nun ist klargestellt, dass sich die genannten Ausnahmen auf Market Maker und vergleichbare Liquiditätsspender einerseits und andererseits auf Skontroführer beziehen.

**Zu Doppelbuchstabe cc** (Änderung von § 30j  
Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es bei dieser Ausnahme für Market Maker oder sonstige Liquiditätsspendler sowohl auf den Kauf als auch auf den Verkauf solcher Finanzinstrumente ankommt. Damit erfolgt eine Angleichung an den Wortlaut der Ausnahme in § 30i Absatz 4 Satz 1 (siehe Nummer 1, Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe bbb).

Berlin, den 28. Juni 2010

**Ralph Brinkhaus**  
Berichterstatter

**Manfred Zöllmer**  
Berichterstatter

**Björn Sänger**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatterin



